

MENSCHENRECHTSBERICHT 2014 LIECHTENSTEIN

ZUSAMMENFASSUNG

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Monarchie mit einem parlamentarischen Mehrparteiensystem. Die Abgeordneten werden vom Einkammerparlament (Landtag) vorgeschlagen und vom Fürsten ernannt. Nach freien und fairen Parlamentswahlen im Februar 2013 bildeten fünf Minister – drei aus der Fortschrittlichen Bürgerpartei und zwei aus der Vaterländischen Union – eine Koalitionsregierung.

Die Sicherheitskräfte unterlagen einer wirksamen Kontrolle durch die Behörden.

Es wurden keine massiven oder systematischen Menschenrechtsverletzungen gemeldet. Bei den Menschenrechtsproblemen des Landes handelte es sich überwiegend um Einzelfälle häuslicher Gewalt einschließlich Ehegatten- und Kindesmissbrauchs, sowie gesellschaftliche Benachteiligung von Minderheiten.

NGO-Beobachter beklagten Gesetze zum Nachteil von Migranten und den laufenden Abbau der Stabsstelle für Chancengleichheit (SCG) sowie die vorläufige Aussetzung der Kommission zur Gleichstellung von Frauen und Männern, die eine wirksame Vorbeugung der Diskriminierung von Migranten und die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann hindere. Das Fehlen eines rechtlichen Rahmens zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung gab ebenfalls Anlass zu Bedenken, sowie Schwierigkeiten kopftuchtragender Musliminnen bei der Arbeits- und Wohnungssuche.

Die Regierung ergriff Maßnahmen zur strafrechtlichen Verfolgung von Amtsträgern wegen Amtsmissbrauch.

Abschnitt 1. Achtung der Integrität der Person, einschließlich der Freiheit von:

a. Willkürlichem oder rechtswidrigem Lebensentzug

Es gab keine Berichte über willkürliche oder rechtswidrige Tötungen durch den Staat oder seine Vertreter.

b. Verschwinden

Es gab keine Berichte über Personen, die aus politisch motivierten Gründen verschwanden oder verschleppt bzw. entführt wurden.

c. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Verfassung und das Gesetz verbieten diese Praktiken, und es gab keine Berichte, dass sie von Regierungsvertretern angewandt wurden.

Zustände in Justizvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten

Die Haftanstalten entsprechen in der Regel internationalen Standards.

Zustände: 2013 befanden sich 68 Personen, darunter drei Frauen, im Strafvollzug oder in Untersuchungshaft; ein Häftling war jünger als 18 Jahre. Acht Personen befanden sich in Untersuchungshaft. 2013 inhaftierten die Behörden 26 illegale Einwanderer und Asylbewerber für insgesamt 88 Tage. Gemäß bilateraler Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz mit Liechtenstein werden Liechtensteiner Häftlinge, die zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurden, in Österreich oder in der Schweiz inhaftiert. 2013 waren 15 Liechtensteiner in Österreich und zwei in der Schweiz inhaftiert. Die österreichischen und Schweizer Beamten in den Haftanstalten berichteten den örtlichen Behörden regelmäßig über die Häftlinge.

Die einzige Liechtensteiner Haftanstalt hatte 20 Betten. Die maximale Kapazität der Haftanstalt wurde im Berichtsjahr nicht ausgeschöpft; bis zu vier Betten blieben frei für Notfälle. Da die Haftanstalt überwiegend für kurze Aufenthalte vorgesehen war konnten die Behörden die Häftlinge nicht immer in verschiedene Gruppen aufteilen. Weibliche Häftlinge hatten einen eigenen Bereich. Wegen Platzmangels und der allgemein sehr geringen Anzahl jugendlicher Straftäter brachten die Behörden Jugendliche meistens im Frauentrakt unter, so dass jugendliche Häftlinge nicht sozial isoliert wurden. Den Häftlingen standen Trinkwasser und genügend Nahrungsmittel zur Verfügung; es gab keine Berichte über Nahrungsmittelknappheit. 2013 wurden keine Todesfälle in der Haftanstalt gemeldet; die hygienischen Bedingungen und ärztliche Versorgung waren ausreichend.

Verwaltung: Die Straf- und Untersuchungsgefangenen konnten in angemessener Weise Besucher empfangen und hatten Gelegenheit zur Ausübung ihrer Religion.

Nach dem Gesetz konnten sie beim Fürsten, der Regierung, dem Parlament und den Justizbehörden unzensurierte Beschwerden einreichen und eine Untersuchung glaubhafter Beschwerden menschenunwürdiger Zustände beantragen. Im Berichtsjahr brachte kein Häftling solche Beschwerden vor. Es gab keinen Bürgerbeauftragten, der sich für die Straf- und Untersuchungsgefangenen einsetzte. Beobachter stellten jedoch fest, dass die Behörden die Haftanstalt zufriedenstellend leiteten und umfassende elektronische Unterlagen führten. Für bestimmte Fälle gab es alternative Formen von Bestrafung einschließlich Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit, insbesondere für jugendliche Straftäter.

Unabhängige Überwachung: Die Regierung ließ Besuche von unabhängigen Menschenrechtsbeobachtern und einen unabhängigen Strafvollzugsausschuss zur Überwachung der Zustände in den Haftanstalten zu. Dieser Sonderausschuss, der auch als der designierte nationale Schutzmechanismus nach dem Fakultativprotokoll der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter fungierte, machte vierteljährlich mindestens einen unangekündigten Besuch in der Liechtensteiner Haftanstalt. 2013 machte der Ausschuss fünf solcher unangekündigten Besuche. Bei diesen Besuchen sammelte der Ausschuss Unterlagen, befragte Mitarbeiter und führte bei jedem der fünf Besuche private Gespräche mit sieben bis 13 Häftlingen. Die Ausschussmitglieder erachteten die Zustände im allgemeinen als zufriedenstellend, rieten jedoch, vermehrte Anstrengungen zu unternehmen, um Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten für die Inhaftierten zu schaffen, da Arbeits- und Freizeitaktivitäten kaum 30% ihrer Tagesroutine ausmachten. Ein zusätzlicher Ratschlag war die Ausbildung eines zweiten Justizvollzugsbeamten als Rettungssanitäter. Das Land ließ auch Haftanstaltsbesuche durch das Komitee für die Verhütung von Folter (KVF) des Europarats zu; das KVF hat allerdings Liechtenstein seit 2007 nicht mehr besucht.

d. Willkürliche Festnahme oder Inhaftierung

Die Verfassung und das Gesetz verbieten willkürliche Festnahme und Inhaftierung, und in der Regel achtete der Staat diese Verbote.

Die Rolle der Polizei und des Sicherheitsapparats

Die Landespolizei ist für innere Sicherheit zuständig und untersteht dem Amt für Bevölkerungsschutz. Das Land hat keine Armee. Die Zivilbehörden übten effektive Kontrolle über die reguläre Polizei und die Hilfspolizei aus, und der Staat hatte wirksame Mittel zur Untersuchung und Bestrafung von Missbrauch und Korruption. Im Fall einer Tötung durch Sicherheitskräfte würden der Staatsanwalt

und das Bezirksgericht den Vorfall untersuchen, um festzustellen, ob er gerechtfertigt war. Es gab 2014 keine Todesfälle durch Sicherheitskräfte. Im Berichtsjahr gab es keine Meldungen über Straffreiheit bei den Sicherheitskräften.

Festnahmeverfahren und die Behandlung von Häftlingen

Die Polizei nimmt Tatverdächtige fest, nachdem das Landgericht einen Haftbefehl erlassen hat. Innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme muss die Polizei Tatverdächtige einem Ermittlungsrichter vorstellen, der entweder formell Anklage erhebt oder die Freilassung des Tatverdächtigen anordnet; die Behörden achteten dieses Recht. Das Gesetz erlaubt die Freilassung auf Kautions- oder Zusage, zur Verhandlung zu erscheinen, es sei denn, dass der Untersuchungsrichter Grund zur Annahme hat, dass der/die Verdächtige eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt oder nicht zu der Verhandlung erscheinen würde. Während der Untersuchungshaft haben Strafverdächtige einen gesetzlichen Anspruch auf Rechtsberatung durch einen Anwalt ihrer Wahl, und die Regierung gewährte mittellosen Personen einen Anwalt auf Staatskosten. Nach dem Strafrecht muss jede festgenommene Person zum Zeitpunkt der Festnahme oder unmittelbar danach über den Grund der Festnahme informiert werden. Die Behörden müssen Festgenommene darauf aufmerksam machen, dass sie das Recht haben, einen Anwalt und ein Familienmitglied zu kontaktieren. Während der Untersuchungshaft können die Behörden Besuche überwachen, um eine Manipulation von Beweismaterial zu verhindern.

Inhaftierung von abgelehnten Asylbewerbern und staatenlosen Personen: Die Behörden hielten abgelehnte Asylbewerber bis zur Ausweisung in Rückführungshaft. Die Haftbedingungen waren in der Regel zufriedenstellend, und es wurden keine Beschwerden von Nichtregierungsorganisationen oder anderen Personen erhoben. Im Berichtszeitraum inhaftierten die Behörden insgesamt 26 Asylbewerber und illegale Einwanderer; alle waren weniger als 24 Stunden in Haft.

e. Verweigerung einer fairen, öffentlichen Verhandlung

Das Recht und die Verfassung sehen eine unabhängige Justiz vor, und die Regierung achtete in der Regel die Unabhängigkeit der Justiz.

Prozessnormen

Verfassung und Gesetz sehen das Recht auf eine faire Gerichtsverhandlung vor, und die unabhängige Justiz setzte dieses Recht in der Regel durch. Für Beklagte

gilt die Unschuldsvermutung und sie haben das Recht, zeitnah und umfassend über ihnen zur Last gelegte Straftaten informiert zu werden. Vergehen werden von einem Einzelrichter entschieden. Schwerere oder komplexere Fälle werden vor einem Richterghremium verhandelt, und die schwersten Fälle, darunter Mord, werden vor einer öffentlichen Jury verhandelt. Die meisten Verhandlungen sind öffentlich, es gab jedoch auch nichtöffentliche Verhandlungen. Die Regierung konnte keine Zahlen bezüglich der öffentlichen oder nichtöffentlichen Verhandlungen zur Verfügung stellen. Alle Gerichtsentscheidungen wurden elektronisch veröffentlicht; in einigen Fällen wurden jedoch die Namen der betroffenen Personen unkenntlich gemacht. Bis Mitte Oktober entschieden die Gerichte 112 Fälle. Beklagte haben bei der Verhandlung das Recht auf einen Rechtsanwalt ihrer Wahl. Mittellosen Personen wird ein Anwalt kostenlos oder auf Staatskosten gewährt. Zur Vorbereitung der Verteidigung wird den Beklagten ausreichend Zeit und Gelegenheit gegeben. Angeklagte können Zeugen der Anklage zur Rede stellen oder Beweismittel hinterfragen und eigene Zeugen oder eigene Beweismittel vorbringen. Sie haben Zugang zu den für ihren Fall relevanten Beweismitteln des Staates. Sie haben das Recht, die Aussage zu verweigern und müssen kein Schuldbekennnis abgeben. Verurteilte haben das Recht, Berufung einzulegen bis hin zum obersten Gerichtshof. Der Staat gewährt diese Rechte allen.

Politische Häftlinge und Inhaftierte

Es gab keine Berichte über politische Häftlinge oder Inhaftierte.

Zivilgerichtsverfahren und Rechtsmittel

In Zivilsachen gibt es eine unabhängige und unparteiische Justiz sowie Zugang zu einem Gericht, um Entschädigung für oder die Abstellung von Verstößen gegen das Menschenrecht zu fordern. Bürger können Urteile, bei denen es um vermeintliche Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention geht, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anfechten.

f. Willkürliche Eingriffe in Privatleben, Familie, Wohnung oder Schriftverkehr

Die Verfassung und das Gesetz verbieten solche Eingriffe, und es gab keine Berichte, dass die Regierung diese Verbote nicht eingehalten hätte.

Abschnitt 2. Achtung der Bürgerrechte, einschließlich:

a. Meinungs- und Pressefreiheit

Die Verfassung sieht Meinungs- und Pressefreiheit vor, und die Regierung achtete in der Regel diese Rechte. Eine unabhängige Presse und ein wirksames Justizsystem förderten in Verbindung mit einem funktionierenden demokratischen politischen System die Meinungs- und Pressefreiheit.

Meinungsfreiheit: Das Gesetz verbietet die öffentliche Beleidigung einer Rasse, einer Volksgruppe, oder einer ethnischen Gruppe und sieht gegebenenfalls eine Haftstrafe von bis zu zwei Jahren vor. Im Berichtszeitraum erhoben die Behörden keine Anklagen dieser Art.

Internet-Freiheit

Es gab keine staatlichen Einschränkungen beim Zugang zum Internet oder Inhaltsbeschränkungen im Internet, und keine glaubwürdigen Berichte, dass der Staat ohne entsprechende rechtliche Genehmigung Emailverkehr oder Internet-Chatrooms überwachte. Internetzugang stand in der Regel zur Verfügung, und mehr als 93,8% der Bevölkerung nutzten das Internet.

Akademische Freiheit und kulturelle Veranstaltungen

Es gab keine staatlichen Restriktionen, welche sich auf die akademische Freiheit oder kulturelle Veranstaltungen ausgewirkt hätten.

b. Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit

Die Verfassung und das Gesetz sehen Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit vor, und die Regierung achtete in der Regel diese Rechte.

c. Religionsfreiheit

Siehe Außenministerium der Vereinigten Staaten, *International Religious Freedom Report* unter www.state.gov/religiousfreedomreport/.

d. Niederlassungsfreiheit, Binnenvertriebene, Schutz von Flüchtlingen und staatenlose Personen

Die Verfassung und das Gesetz sehen Niederlassungsfreiheit im Inland, Reisen ins Ausland, Emigration und Wiedereinbürgerung vor, und die Regierung achtete in der Regel diese Rechte. Die Regierung kooperierte mit dem Büro des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderen Menschenrechtsorganisationen, um Flüchtlingen, Asylbewerbern, Staatenlosen und anderen schutzbedürftigen Personen Schutz und Hilfe zu gewähren.

Schutz von Flüchtlingen

Zugang zu Asyl: Das Gesetz gewährt Asyl- oder Flüchtlingsstatus, und die Regierung hat ein System zum Schutz von Flüchtlingen eingeführt. Abgewiesene Asylbewerber, denen ein Ausweisungsbefehl erteilt wurde, können innerhalb von fünf Tagen eine Berufungsverhandlung beantragen.

2013 wurden 93 neue Asylanträge gestellt. Die Mehrzahl der Asylbewerber kamen aus Bosnien, Russland, Algerien und Somalia. 2013 wurde ein Asylantrag genehmigt. Einwanderungsbeamte ließen 12 Asylbewerber in die EU Länder rückführen, die nach Dublin-Verordnung für die Bearbeitung ihrer Asylanträge zuständig waren. Dreiundzwanzig Asylbewerber zogen ihren Antrag zurück, und 35 Asylbewerber verschwanden ohne Angabe eines Verbleibs. Achtzehn Asylbewerber verliessen das Land unter kontrollierter Bewachung. 2013 wurde sechs Personen vorübergehend Aufenthalt gewährt.

Sicherer Herkunftsstaat/Durchreise: Nach dem Gesetz sind Personen, die aus einem als „sicher“ geltenden Land einreisen, nicht asylberechtigt. Es gab keine Meldungen, dass die Behörden Asylbewerber in unsichere Länder oder Länder mit unzureichenden Asylsystemen zurückgeschickt hätten.

Beschäftigung: Asylbewerber sind gesetzlich verpflichtet, einer Beschäftigung nachzugehen, wenn diese Möglichkeit besteht. Die Asylbewerber erhielten eine externe Arbeitsstelle durch das Asylbewerberheim, das 20 Schweizer Franken (USD 20,20) pro Person pro Stunde entgegennahm. Ein Teil ihres Stundenlohns, bis zu drei Schweizer Franken (USD 3,03), wurde ihnen in bar ausgezahlt. Den restlichen Lohn behielt das Flüchtlingshilfsprogramm auf einem persönlichen Konto ein, um die Verpflegungs-, Unterkunfts-, Kranken-, und Altersversicherungskosten der Asylbewerber zu decken. Etwaige verbleibende Beträge wurden Asylbewerbern beim Verlassen des Landes oder nachdem ihnen Flüchtlingsstatus gewährt wurde ausgezahlt. Verbleibende Fehlbeträge übernahm

der Staat. Wenn ihnen Flüchtlingsstatus gewährt wurde, erhielten Asylbewerber auch Hilfe bei der Suche nach externen Wohnungen, und der Staat verteilte außerdem Gutscheine für Deutschstunden. Nur Asylbewerber, denen vorläufiger Aufenthalt oder offizieller Flüchtlingsstatus gewährt worden war, hatten Zugang zu Deutschunterricht. Die Regierung stellte sicher, dass Asylbewerber gemäß dem Arbeitsrecht beschäftigt wurden.

Vorübergehender Schutz: Die Regierung gewährte Personen, die gegebenenfalls nicht die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung erfüllen, vorübergehend Schutz; es gab 2013 keine schutzberechtigten Personen dieser Art.

Abschnitt 3. Achtung der politischen Rechte: Das Recht der Bürger, einen Regierungswechsel herbeizuführen

Die Verfassung und das Gesetz geben Bürgern das Recht, in friedlicher Weise einen Regierungswechsel herbeizuführen; die Bürger haben dieses Recht durch regelmäßige, freie und faire Wahlen auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts wahrgenommen.

Als Erbmonarchie ist die Erbfolge des Landes auf die männlichen Nachkommen der Liechtenstein-Dynastie beschränkt. Fürst Hans Adam II war das Staatsoberhaupt. 2004 übernahm Erbprinz Alois die Pflichten des Staatsoberhauptes und nimmt im Namen des Fürsten die Amtsgeschäfte wahr. Alle Gesetzesbeschlüsse des Parlaments bedürfen der Zustimmung des Monarchen und des Regierungschefs.

Wahlen und politische Mitbestimmung

Die letzten Wahlen: Das Land hielt im Februar 2013 freie und faire Parlamentswahlen ab. Es war die erste Wahl, bei der Mitglieder der Partei „Die Unabhängigen“ ins Parlament gewählt wurden, so dass im Parlament nun vier politische Parteien vertreten sind.

Politische Mitbestimmung durch Frauen und Minderheiten: Dem Parlament (25 Sitze) gehören fünf und der Kollegialregierung (fünf Mitglieder) gehören zwei Frauen an. Frauen hatten 29 der 106 Sitze in den Gemeinderäten inne. Es sind keine Regierungsmitglieder bekannt, die Minderheiten angehören.

Abschnitt 4. Korruption und mangelnde Transparenz in der Regierung

Das Recht sieht strafrechtliche Sanktionen für Bestechlichkeit von Beamten vor, und die Regierung setzte diese Gesetze in der Regel wirksam um. Im Berichtsjahr wurden keine Korruptionsfälle in der Regierung gemeldet.

Korruption: Das Gesetz verbietet es Amtsträgern, im Zusammenhang mit ihren Dienstpflichten Geschenke oder Vergünstigungen einzufordern oder anzunehmen; Amtsträgern werden bei privaten Geschäftstätigkeiten Beschränkungen auferlegt. Die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von Korruptionsfällen ist die Aufgabe der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Korruptionsfälle bearbeitete die Polizei mit einer organisatorisch unabhängigen Sonderermittlereinheit für Korruptionsfälle.

Eine abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe koordinierte unter dem Vorsitz des Ministeriums für Äußeres, Bildung und Kultur Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption.

Offenlegung finanzieller Informationen: Amtsträger unterliegen keinen umfassenden Gesetzen für die Offenlegung finanzieller Informationen. Politische Parteien, die staatliche Mittel erhalten, müssen Wahlkampfausgaben in ihren jährlichen Geschäftsberichten angeben. Diese Geschäftsberichte werden von einem unabhängigen Rechnungsprüfer geprüft. Externe Stiftungen sind jedoch nicht an die Offenlegungspflicht gebunden und können Spenden entgegennehmen und diese an eine politische Partei weitergeben. Im Compliance-Bericht der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO) vom Oktober 2013 stellte die Gruppe fest, dass die Regierung zufriedenstellend die aktive Rolle der Arbeitsgruppe zur Korruptionsbekämpfung ausgebaut und Regeln und Normen des ethischen Verhaltens für Behörden auf zentraler und lokaler Ebene erarbeitet hat.

Öffentlicher Zugang zu Informationen: Nach dem Gesetz muss der Staat die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten informieren; staatliche Informationen waren allen im Land lebenden Personen einschließlich der inländischen und ausländischen Medien frei zugänglich.

Abschnitt 5. Die Haltung der Regierung gegenüber Untersuchungen vermeintlicher Menschenrechtsverletzungen, die auf internationaler und NGO-Ebene geführt werden

Eine Reihe inländischer und internationaler Menschenrechtsgruppen agierten in der Regel ohne Einschränkungen durch die Regierung und untersuchten und veröffentlichten ihre Erkenntnisse über Menschenrechtsfälle. Die Regierung verhielt sich in der Regel kooperativ und aufgeschlossen.

Das Ministerium für Äußeres, Bildung und Kultur veröffentlichte und aktualisierte auf seiner Homepage regelmäßig Berichte internationaler Überwachungsgruppen.

Abschnitt 6. Diskriminierung, Missbrauch durch die Gesellschaft und Menschenhandel

Das Gesetz verbietet Diskriminierung auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Sprache oder sozialer Stellung. Die Regierung setzte diese Verbote wirksam durch.

Frauen

Vergewaltigung und häusliche Gewalt: Vergewaltigung, einschließlich Vergewaltigung durch Ehegatten, ist ein Straftatbestand, und der Staat klagte Personen, denen solche Straftaten zur Last gelegt wurden, wirksam an. Das Strafmaß für Vergewaltigung und sexuelle Gewalttaten beträgt ein bis 15 Jahre Haft, je nach der Schwere der Gewalttat und der Erniedrigung des Opfers, und zehn bis 20 Jahre Haft, wenn das Opfer zu Tode kam. Die Gerichte können die Strafen für Ehegattenvergewaltigung reduzieren, wenn sich das Opfer entscheidet, bei dem misshandelnden Ehepartner zu bleiben. 2012 verabschiedete die Regierung ein Gesetz zum besseren Schutz der Opfer von körperlichen, psychologischen und sexuellen Misshandlungen. Die Polizei meldete 2013 drei Fälle von Vergewaltigungen.

Das Gesetz verbietet sämtliche Formen häuslicher Gewalt und sieht gegen gewalttätige Familienmitglieder Kontaktverbote vor. Es wurden Gewalttaten gegen Frauen einschließlich Ehegattenmissbrauch gemeldet. Nach der Polizeistatistik waren 2013 16 Frauen Opfer häuslicher Gewalt. Die Polizei war berechtigt, Täter an der Rückkehr an den Ort des Geschehens zu hindern und tat dies in einem Fall.

Das "Frauenhaus", das einzige Frauenhaus des Landes, gewährte 2013 15 Frauen und neun Kindern Beratung und Zuflucht. Dreizehn der 15 Frauen waren in

Liechtenstein ansässig, und zwei Frauen kamen aus der Schweiz. Das Frauenhaus unterstützte außerdem auch 34 extern wohnende Frauen und beriet acht Frauen per Telefon. Die staatliche Informations- und Kontaktstelle für Frauen (infra) war für Opfer häuslicher Gewalt eine zentrale Anlaufstelle, die ihnen Unterstützung in Finanz-, Rechts- und Verwaltungsfragen und gleichzeitig psychologischen Beistand leistete. Infra erfasste eigenständig acht Fälle häuslicher Gewalt, die im Frauenhaus gemeldet wurden.

Im November 2013 organisierten der Staat und das Frauenhaus eine landesweite Kampagne im Rahmen des Weltkindertages, um das Bewusstsein für das Problem häuslicher Gewalt zu schärfen; es wurden Notrufnummern verteilt. Das Frauenhaus veranstaltete außerdem an einem örtlichen Gymnasium einen Workshop zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt und arbeitete mit der Stabsstelle Chancengleichheit und 30 örtlichen Bäckereien zusammen an einer Kampagne, um die Öffentlichkeit für die Problematik der häuslichen Gewalt zu sensibilisieren.

Genitalverstümmelung der Frau (FGM/C): Das Gesetz verbietet ausdrücklich die Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen jeden Alters und jeder kulturellen Herkunft.

Sonstige schädliche traditionelle Praktiken: Es gab keine Berichte über Mithgiftmorde, "Ehrenmorde" oder sonstige schädliche traditionelle Praktiken.

Sexuelle Belästigung: Sexuelle Belästigung ist gesetzlich verboten und wird mit einer Geldstrafe oder einer Haftstrafe von bis zu sechs Monaten geahndet; die Regierung setzte diese Verbote wirksam um. Stalking ist ein Straftatbestand. Der Staat sieht Mobbing am Arbeitsplatz – Druck, Schikane oder Erpressungstaktiken – ebenfalls als Straftatbestand an. Die Regierung erließ 2012 zwei Verordnungen zur Verhinderung von sexueller Belästigung und Mobbing in der nationalen Verwaltung. Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Schritte zur Verhinderung sexueller Belästigung zu unternehmen; bei Versäumnis steht dem Opfer eine Entschädigung von bis zu 40.000 Schweizer Franken (USD 40.400) zu. Im Berichtsjahr wurden elf Beschwerden wegen sexueller Belästigung aktenkundig, von denen acht geklärt wurden.

Reproduktive Rechte: Paare und Alleinstehende haben das Recht, frei und verantwortungsbewusst zu entscheiden, wie viele Kinder sie in welchen Abständen und zu welcher Zeit haben wollen. Es stehen ihnen angemessene Informationen und Mittel zu, um diese Entscheidungen treffen zu können, und sie haben das Recht, ohne Diskriminierung, Nötigung und Gewalt den höchsten Standard

reproduktiver Gesundheit zu erlangen. Es gab freien Zugang zu Verhütungsmitteln und Gesundheitsversorgung. Es gab keine Meldungen über eingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung für Mütter.

Diskriminierung: Frauen genießen nach dem Gesetz die gleichen Rechte wie Männer, auch unter dem Familien- und Güterrecht und im Justizsystem. Obwohl die Stabsstelle Chancengleichheit und die Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann mit dem Ziel arbeiteten, jede Art von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts abzustellen, stellten verschiedene Nichtregierungsorganisationen fest, dass der laufende Abbau der Stabsstelle Chancengleichheit und die vorläufige Aussetzung der Kommission zur Gleichstellung von Frauen und Männern die wirksame Bekämpfung der Diskriminierung von Minderheiten und die Förderung von Gleichberechtigung hindere.

Gesellschaftliche Diskriminierung schränkte weiterhin die Chancen von Frauen in den traditionellen Männerdomänen ein. Im Schnitt verdienten Frauen für gleiche Arbeit 17,2% weniger als Männer. Die Arbeitsverträge und das Gleichstellungsgesetz enthalten Bestimmungen zur Bekämpfung von Geschlechterdiskriminierung am Arbeitsplatz.

Kinder

Geburtenregistrierung: Kinder erhalten ihre Staatsbürgerschaft bei der Geburt von ihren Eltern. Ein einzelner Elternteil kann die Staatsbürgerschaft übertragen. Ein in Liechtenstein geborenes Kind staatenloser Eltern kann die Staatsangehörigkeit erhalten, nachdem es fünf Jahre im Land gelebt hat. Kinder werden bei der Geburt registriert.

Kindesmissbrauch: Die Polizei meldete 2013 sechs Fälle von Kindesmissbrauch, die von zehn Tätern begangen wurden. Die Expertengruppe zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen erfasste 14 Fälle von Kindesmissbrauch, während das Amt für Soziale Dienste sechs Fälle von Verdacht auf Kindesmissbrauch meldete.

Der Staat unterstützte Programme zum Schutz der Rechte von Kindern und machte finanzielle Zuwendungen an drei Nichtregierungsorganisationen zur Überwachung der Rechte von Kindern. Das Amt für Soziale Dienste überwachte die Durchführung von staatlich geförderten Programmen für Kinder und Jugendliche.

Zwangsehen und Frühehen: Das gesetzliche Mindestalter für Eheschließungen ist 18 Jahre für Jungen und Mädchen.

Genitalverstümmelung der Frau (FGM/C): Das Gesetz verbietet ausdrücklich die Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen jeden Alters und jeder kulturellen Herkunft.

Sexuelle Ausbeutung von Kindern: Das Gesetz verbietet die Prostitution Minderjähriger. Das Strafmaß für die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger reicht von einem bis 10 Jahren Haft. Das gesetzliche Mindestalter für Geschlechtsverkehr mit beiderseitigem Einverständnis beträgt 14 Jahre; das Strafmaß für Unzucht mit Minderjährigen beträgt ein bis 10 Jahre Haft. Der Besitz oder Vertrieb von Kinderpornografie ist ein Straftatbestand; das Strafmaß reicht von einer Geldstrafe bis zu sechs Monate Haft. Bei der Polizei wurden 2013 16 Fälle von Kinderpornografie mit Minderjährigen aktenkundig, und es wurde gegen zehn Personen ermittelt.

Internationale Kindesentführungen: Das Land ist dem Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung nicht beigetreten.

Antisemitismus

Die kleine jüdische Gemeinde hat keine Organisationsstruktur. Im Berichtsjahr gehörten der jüdischen Gemeinde ca. 30 Personen an. Es wurden keine antisemitischen Vorfälle gemeldet.

Menschenhandel

2013 untersuchte das Land den ersten Fall des Menschenhandels. Aufgrund der laufenden Untersuchung konnten die Behörden keine weiteren Angaben zur Sache machen. Am 13. Oktober war die Sache am Staatsgericht noch anhängig.

Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz verbietet die Diskriminierung von Menschen mit körperlichen, sensorischen, intellektuellen und geistigen Behinderungen in Bezug auf Beschäftigung, Bildung, Transport, Zugang zu Gesundheitsversorgung und weiteren staatlichen Leistungen. Mit Behinderten arbeitende Nichtregierungsorganisationen berichteten über gute Zusammenarbeit mit der Regierung, führten aber auch an, dass das Bewusstsein für Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen geschärft werden müsse und Arbeitgeber und Arbeitnehmer Unterstützung benötigen. Die Regierung hat wirksam Gesetze und Programme umgesetzt, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen problemlos

Zugang zu Gebäuden, Informationen und Kommunikationsmitteln erhalten. Das Gesetz sieht vor, dass alle öffentlichen Kindergärten und Schulen sowie alle öffentlichen Verkehrsmittel Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen. Kinder mit Behinderungen konnten öffentliche Schulen oder eine private, von der orthopädischen Gesellschaft gegründete, Schule besuchen. Im Land gibt es mehrere Institutionen, die Einrichtungen bieten, in denen Menschen mit Behinderungen arbeiten, leben und die Schule besuchen können.

Die Regierung ergriff verschiedene Maßnahmen, um Hindernisse für Menschen mit Behinderungen zu beseitigen. Das Land erweiterte den barrierefreien Zugang zu seiner Internetplattform mit einer besonderen Zeichensprachenfunktion und unterhielt einen Online-Leitfaden „Barrierefrei durch Liechtenstein“, der die neuesten Informationen über den Zugang zu Gebäuden, Schulen und Restaurants zur Verfügung stellte.

2013 wurden 324 Gebäude als „barrierefrei“ bewertet. Das Gesetz schreibt vor, dass ältere öffentliche Gebäude, die vor 2002 gebaut wurden, bis 2019 und neuere öffentliche Gebäude mit Baujahr zwischen 2002 und 2007 bis 2027 „barrierefrei“ sein müssen.

Nationale, rassische und ethnische Minderheiten

Die Polizei schätzte die Zahl der gewalttätigen Rechtsextremisten einschließlich Skinheads auf nicht mehr als 15 bis 20 Personen. Der Staat setzte die Überwachung rechtsextremistischer Gruppen fort. Im Berichtsjahr stellten ausländische Mitbürger, überwiegend aus der Schweiz, Österreich, Deutschland und Italien, 33,7% der Landesbevölkerung dar. Ethnische Türken stellten 6,2% der ausländischen, nicht-deutschsprachigen Bevölkerung dar. Die Polizei nahm 2013 ein rassistisch motiviertes Vergehen auf. Der jährliche Überwachungsbericht des Liechtenstein Institut über Rechtsextremismus stellte 2013 eine geringere Online-Präsenz rechtsextremistischer Gruppen fest.

Im Februar 2013 veröffentlichte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz ihren vierten Landesbericht, in dem Bedenken hinsichtlich der für Ausländer geltenden Gesetze (Ausländergesetz) und deren Auswirkungen auf den Zugang von Ausländern zu staatlichen Leistungen geäußert werden. Der Bericht kritisierte weiterhin das Fehlen eines rechtlichen Rahmens zur Bekämpfung von rassistisch motivierter Diskriminierung. Der Bericht führte aus, dass insbesondere Kopftuch tragende Musliminnen Schwierigkeiten bei der Arbeits- und Wohnungssuche hatten. Er zitierte Fälle, in denen Musliminnen ein Arbeitsplatz

oder eine Lehrstelle verweigert wurde, weil sie sich weigerten, ihr Kopftuch abzunehmen.

Gesellschaftlicher Missbrauch, Diskriminierung und Gewalttaten aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität

Ein in einem breiter gefassten Gleichstellungsgesetz verankertes Antidiskriminierungsgesetz betrifft nur die Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Das Gesetz erwähnt nicht ausdrücklich Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transsexuelle (LSBT). Die LSBT-Gemeinde des Landes brachte im Berichtsjahr keine formellen Beschwerden wegen Missbrauch oder Diskriminierung vor. Homosexuelle Männer beschwerten sich jedoch öffentlich, dass sie nach geltenden Bestimmungen nicht Blut spenden dürfen. Laut Flay, der einzigen LSBT-Organisation Liechtensteins, wurden soziale Stigmatisierung oder Einschüchterung nicht als Gründe erachtet, die Personen von der Meldung solcher Missbrauchsfälle abgehalten hätten. Trotzdem sträubten sich viele der Organisation bekannte LSBT-Personen, ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität bekannt zu geben, weil sie soziale Gegenreaktionen und Isolierung befürchteten.

Sonstige gesellschaftliche Gewalt oder Diskriminierung

Es gab keine Meldungen über Diskriminierung von Menschen mit HIV/AIDS.

Abschnitt 7. Arbeitnehmerrechte

a. Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen

Das Gesetz gibt allen Arbeitnehmern einschließlich Ausländern das Recht, unabhängige Gewerkschaften zu gründen und diesen beizutreten, ihre eigenen Gewerkschaftsvertreter zu wählen und Tarifverhandlungen zu führen. Gewerkschaften dürfen ihre Tätigkeit ohne Einmischung vonseiten der Regierung ausüben. Die Verfassung bzw. das Arbeitsrecht enthält keine Bestimmungen, die das Streikrecht ausdrücklich untersagen. Gewerkschaftsfeindliche Diskriminierung ist nach dem Gesetz nicht verboten. Wiedereinstellung von Arbeitnehmern, die wegen gewerkschaftlicher Tätigkeiten entlassen wurden, ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes haben ein gesetzlich verankertes Streikrecht. Im Berichtsjahr gab es keine Meldungen über gewerkschaftsfeindliche Diskriminierung oder Einmischung vonseiten der Regierung oder der Arbeitgeber in die Gewerkschaftsarbeit. Die Regierung hat die betreffenden Gesetze

angemessen umgesetzt. Ressourcen, Inspektionen und Korrekturen, einschließlich Strafen für Verstöße, waren angemessen und ausreichend um von Verstößen abzuhalten.

b. Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit

Sämtliche Arten von Zwangs- oder Pflichtarbeit sind gesetzlich verboten. Ressourcen, Inspektionen und Korrekturen, einschließlich Strafen für Verstöße, waren angemessen und ausreichend, um von Verstößen abzuhalten. Es wurden keine Verstöße gemeldet.

c. Verbot von Kinderarbeit und Mindestalter für Arbeitnehmer

Das Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern beträgt 16 Jahre; Ausnahmen können gemacht werden für die eingeschränkte Beschäftigung von Kindern über 14 Jahre und für Kinder, die nach neun Jahren Pflichtschulbildung die Schule verlassen. Arbeitsstunden für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren, die ihre Pflichtschulbildung abgeschlossen haben, dürfen 40 Stunden pro Woche nicht übersteigen. Kinder dürfen ab 14 Jahren leichte Arbeiten ausführen, wobei ihre Arbeitszeit während des Schuljahres auf höchstens neun Wochenstunden und zu allen anderen Zeiten auf 15 Wochenstunden beschränkt ist. Alle Arbeiten oder Arbeitsbedingungen, die von ihrer Art her die Gesundheit, Sicherheit oder persönliche Entwicklung des Kindes beeinträchtigen könnten, sind gesetzlich verboten.

Das Gesetz verbietet Arbeiten, die Kinder körperlichem, psychologischem, moralischem oder sexuellem Missbrauch aussetzen könnten. Im Berichtsjahr wurden keine Verstöße gegen dieses Gesetz gemeldet.

Der Staat stellte ausreichende Ressourcen für die Überwachung der Kinderarbeitsrichtlinien zur Verfügung, Strafen für Verstöße waren angemessen und ausreichend, um von Verstößen abzuhalten, und die Abteilung für Arbeitssicherheit des Amtes für Volkswirtschaft kontrollierte wirksam die Einhaltung des Gesetzes.

d. Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

In Liechtenstein verbieten das Gleichstellungsgesetz und das Behindertengesetz die Diskriminierung von Frauen und Menschen mit Behinderungen im Beruf. Es gibt jedoch nach Angabe der staatlichen Informations- und Kontaktstelle für Frauen, Infra, immer noch bedeutende Unterschiede zwischen Männern und

Frauen in der beruflichen Förderung, und Frauen sind in höchsten Führungspositionen in der Privatindustrie und in der Regierung stark unterrepräsentiert. Obwohl die Antidiskriminierungsgesetze nicht ausdrücklich Rasse, Sprache oder sexuelle Orientierung erwähnen, werden Personen, die in diese Kategorien fallen, durch besondere Rechtsvorschriften geschützt. Zum Beispiel heben die Arbeitsgesetze des Landes den Schutz der Persönlichkeit eines Arbeitnehmers hervor, welche unter anderem Geschlecht, Rasse, Nationalität und sexuelle Orientierung umfasst. Trotzdem stellte der ECRI-Bericht 2013 fest, dass insbesondere Kopftuch tragende Musliminnen Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche hatten. Der Bericht zitierte Fälle, in denen Musliminnen ein Arbeitsplatz oder eine Lehrstelle verweigert wurde, weil sie sich weigerten, ihr Kopftuch abzunehmen. Infra stellte weiterhin fest, dass die Hindernisse für Migrantinnen bei der Arbeitssuche größer waren als für einheimische Frauen.

e. Akzeptable Arbeitsbedingungen

Es gibt keinen einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn. Der Liechtensteiner Arbeitnehmerverband handelt jährlich mit der Handelskammer und der Wirtschaftskammer Mindestlöhne aus. Nach staatlichen Schätzungen liegt die Armutsgrenze bei einem Jahreseinkommen von 27.600 Schweizer Franken (USD 27.879) für Ledige ohne Familienanhang, d.h. bei einem Monatseinkommen von ca. 2.300 Schweizer Franken (USD 2.323). Das jährliche Mindesteinkommen für Haushalte (zwei Erwachsene und zwei Kinder) lag bei 55.000 Schweizer Franken (USD 55.555), d.h. einem Monatseinkommen von ca. 4.625 Schweizer Franken (USD 4.672).

Das Gleichstellungsgesetz schreibt ausdrücklich gleiches Gehalt für gleiche Arbeit vor, jedoch war das Durchschnittseinkommen für Männer im Berichtsjahr ca. 17,8% höher als das Durchschnittseinkommen für Frauen. Das durchschnittliche Monatseinkommen für Männer betrug ca. 6.875 Schweizer Franken (USD 6.944), während das durchschnittliche Monatseinkommen von Frauen bei 5.694 Schweizer Franken (USD 5.752) lag. Aus der Statistik 2010 geht hervor, dass das durchschnittliche Monatseinkommen von Staatsbürgern 6.825 Schweizer Franken (USD 6.894) und das durchschnittliche Monatseinkommen von Ausländern 6.181 Schweizer Franken (USD 6.242) betrug.

Das Gesetz legt eine maximale 45-Stunden Arbeitswoche für Büroangestellte, Mitarbeiter von Industriefirmen und Verkaufspersonal fest, und eine 48-Stundenwoche für alle anderen Arbeitnehmer. Das Gesetz schreibt eine tägliche einstündige Pause und eine elfstündige Ruhepause für Vollzeit-Beschäftigte vor;

Sonntagsarbeit ist bis auf wenige Ausnahmen nicht erlaubt. Der Überstundentarif muss mindestens 25% höher als der Standardlohn sein, und Überstunden sind in der Regel auf zwei Stunden täglich begrenzt. Überstunden können auch durch Freizeitausgleich kompensiert werden. Die durchschnittliche Arbeitswoche, einschließlich Überstunden, darf über einen Zeitraum von vier laufenden Monaten hinweg 48 Stunden nicht überschreiten. Diese Normen galten auch für Tausende von Arbeitnehmern die täglich aus benachbarten Ländern pendelten. Das Gesetz deckte alle Berufe ab; einige Ausnahmen bezüglich der Überstundengrenzen wurden in den Krankenpflege- und medizinischen Berufen zugelassen. Es gab zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für Jugendliche, Schwangere und stillende Mütter sowie Arbeitnehmer mit familiären Verpflichtungen.

Das Amt für Arbeitssicherheit ist als Teil des Amtes für Volkswirtschaft für die Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Gesetze zuständig, einschließlich der Verordnungen für ein sicheres Arbeitsumfeld, Arbeitsstunden, gesetzlich vorgeschriebener Feiertage und Sicherheit am Arbeitsplatz. Das Ministerium hatte Kontrolleure in zwei Sektoren: einen Kontrolleur für Arbeitsplatzbedingungen, wie zum Beispiel Löhne und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, und zwei weitere für die Aufsicht über Baustellen und Arbeitsgenehmigungen. Die Kontrolleure trafen sich mit ihren Kollegen aus Österreich und der Schweiz bei einer jährlichen „Best Practices“ [optimale Vorgehensweise] Konferenz.

2012 gab es 1.889 Unfälle am Arbeitsplatz; von diesen führten elf zu Verletzungen, und zwei gingen tödlich aus. Arbeitnehmer können sich aus Situationen, die Gesundheit oder Sicherheit gefährden, entfernen, ohne ihre Stelle zu verlieren, und die Behörden schützten wirksam die Arbeitnehmer in solchen Fällen.